

# Kanzlei – Info 03/2004

## Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal  
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: [info@ra-kotz.de](mailto:info@ra-kotz.de)

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

**Wichtig:** Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Gerd Kotz

### In diesem Monat erläutern wir Ihnen:

- Lug und Betrug bei Internetversteigerungen – Teil 3 (auf Seite 1 ff.)
- Aus der Politik etc. (auf Seite 3 ff.)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 6 ff.)
- Kuriose Urteile und ähnliches (auf Seite 9 f.)

### Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

**Man sagt, wir bewegten uns wenig. Und das tägliche Umgehen der Gesetze?**

*Wieslaw Brudzinski, geb. 20.02.1920, poln. Satiriker und Journalist*

### „Lug und Betrug bei eBay“ - Internetversteigerungen: Probleme und Rechte – Teil 3:

#### IV. Widerrufs- und Rückgaberechte bei eBay als Käufer und Rechte des Verkäufers:

Auch bei Internetauktionen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zum Kaufrecht sowie die Regelungen zum Fernabsatz- und zum Verbrauchsgüterkauf.

##### 1. Allgemein – zustande kommen des Kaufvertrages bei Internetauktionen:

Nach mittlerweile anerkannter Rechtsprechung (vgl. BGH, NJW 2002, 363; OLG Hamm NJW 2001, 1142) stellt der bei einem Internetauktionenhaus (z.B. bei eBay) eingestellte Angebotstext ein Angebot oder eine antizipierte Annahme des Einstellers dar. Der Kaufvertrag kommt wirksam mit dem Bieter zustande, der bei Ablauf der „Auktion“ das höchste Gebot abgegeben hat. Die Klausel in den allgemeinen Vertragsbedingungen zwischen Versteigerer (z.B. eBay) und dem Verkäufer „mit Ablauf der vom Verkäufer bestimmten Zeit kommt zwischen dem Verkäufer und dem Höchstbietenden ein Kaufvertrag zustande“ verstößt auch nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Verstoß gegen § 307 BGB) und ist daher wirksam.

##### 2. Widerrufs- und Rückgaberechte bei Internetauktionen nach dem Fernabsatzgesetz?

Bei Fernabsatzverträgen gemäß § 312 b BGB steht einem Verbraucher gemäß § 312 d Abs. 1 Satz 1 BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 BGB eingeräumt werden.

a. Fernabsatzverträge sind gem. § 312 b BGB Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer (gem. § 14 BGB) und einem Verbraucher (gem. § 13 BGB) über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (z.B. über das Internet). Ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts im Rahmen ihrer gewerblichen bzw. beruflichen Tätigkeit handelt. Ein Verbraucher ist gemäß § 13 BGB eine natürliche Person, die das Rechtsgeschäft zum Zwecke des privaten Konsums abschließt. Problematisch ist insoweit häufig die Frage, ob der Verkäufer nun Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist oder nicht. Allein aus der Tatsache, dass der Verkäufer viele „Versteigerun-

gen“ vorgenommen hat, kann nicht geschlossen werden, dass er ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Ist der Verkäufer ausgewiesener „Powerseller“, hat er einen eigenen „Shop“ oder sind Hinweise auf eine Firma (Anschrift, Telefonnummern etc.) vorhanden, so kann man davon ausgehen, dass es sich bei dem Verkäufer um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Auch ein Verbraucher kann zum Unternehmer im Sinne von § 14 BGB werden, wenn er „gewerbliche Verkäufe“ tätigt (z.B. zum Nebenerwerb). Anhaltspunkte für eine Nebenerwerbstätigkeit lassen sich z.B. aus den Bewertungen des Verkäufers ablesen. Wurden in kurzer Zeit sehr viele, insbesondere gleichartige Verkäufe vorgenommen, so ist dies ein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers kommt es insoweit nicht an. Auch eine bloße Nebenerwerbstätigkeit fällt mithin unter § 14 BGB.

**b.** Bei einer Internetauktion handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. In der Rechtsprechung ist lediglich umstritten, ob einem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312 d Abs. 1 Satz 1 BGB zusteht. Denn in § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB heißt es insoweit, dass das Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen besteht, „die in Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) geschlossen werden“. Vielfach wurde daraufhin die Ansicht vertreten, bei Internetauktionen handele es sich um Versteigerungen im Sinne von § 156 BGB. Diese Ansicht ist jedoch rechtlich nicht zu halten, da der Ausschlussbestand des § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB explizit nur Versteigerungen nach § 156 BGB erfasst. Versteigerungen im Sinne des § 156 BGB sind solche, bei denen der Vertrag durch ein Gebot eines Teilnehmers und den Zuschlag des Versteigerers zustande kommt. Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelte Internetauktionen, wie z.B. solche bei eBay, fallen nicht unter die Ausnahme von § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB. Internetauktionen fallen mithin **vollständig** unter das Fernabsatzgesetz. Dies gilt vor allem auch für Internetauktionen, die durch einen „Sofortkauf“ beendet wurden. Hier tritt die Frage, ob es sich um eine Auktion im Sinne von § 156 BGB handelt gar nicht auf, da in diesen Fällen ein „ganz normaler“ Kaufvertrag geschlossen wird.

**c.** Einem Verbraucher als Käufer steht mithin bei einer Internetauktion eines Unternehmers ein Widerrufsrecht von 2 Wochen gem. § 312 d Abs. 1 i.V.m. § 355 Abs. 1 BGB zu. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der erhaltenen Ware innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Zur Fristwahrung genügt insoweit die rechtzeitige Absendung der Ware. Über dieses Widerrufsrecht ist der Verbraucher als Käufer in „Textform“ zu informieren (vgl. § 355 Abs. 2 BGB). *Der Begriff der „Textform“ ist in § 126b BGB definiert; hiernach muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben werden, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar sein.*

Die Informationspflichten des Unternehmers gelten für alle Versteigerungen für die das Fernabsatzgesetz gilt, gleichgültig nach welchem rechtlichen Grund sie ablaufen. Mithin z.B. für alle eBay-Auktionen eines Unternehmers.

Das Widerrufsrecht von 2 Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht erhalten hat, die ihm seine Widerrufs- oder Rückgaberechte deutlich macht. Wird dem Käufer erst nach Vertragsschluss die entsprechende Belehrung erteilt, so verlängert sich die Widerrufsfrist auf einen Monat (vgl. § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB). Wird der Käufer nicht bzw. nicht ordnungsgemäß vom Unternehmer informiert, so hat er ein „unendliches“ Widerrufsrecht nach § 355 Abs. 3 S. 3 BGB (Fassung ab 01.11.2002), bis er „ordnungsgemäß“ vom Unternehmer informiert wird (bis zum 01.11.2002 galt ein Widerrufsrecht von max. 6 Monaten – jedoch geändert durch das OLG Vertretungsänderungsgesetz Art. 25 - BGBl. I S. 2850 ff. [2857]). Wird der Käufer dann nachträglich vom Unternehmer ordnungsgemäß unterrichtet, beginnt ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung ein einmonatiges Widerrufsrecht nach § 355 Abs. 2 Satz BGB.

Bei eBay weisen leider die wenigsten Unternehmer ordnungsgemäß auf das bestehende Widerrufs- bzw. Rückgaberecht des Käufers hin. Häufig wird sogar behauptet, dass es ein solches bei Internetversteige-

rungen nicht gibt. Im schlimmsten Fall, wird man vom Unternehmer am Telefon sogar noch beschimpft, wenn man von seinem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch macht. Hiervon sollten Sie sich jedoch nicht abschrecken lassen.

**d.** Das Widerrufsrecht besteht nach § 312 d Abs. 4 BGB nicht für Waren, die an die Käuferwünsche angepaßt wurden, die nicht zur Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können. Es besteht ferner nicht bei der Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, wenn diese durch den Käufer entsiegelt wurde. Wurde vom Verkäufer keine Versiegelung vorgenommen, so besteht selbstverständlich ein Widerrufsrecht des Käufers.

**e.** Bis zur Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts ist der geschlossene Kaufvertrag schwebend wirksam, so daß während der laufenden Widerspruchsfrist ein wirksamer Kaufvertrag besteht. Erst die Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts lässt den Vertragsschluss entfallen und ein Rückabwicklungsverhältnis gem. §§ 346 ff. BGB entstehen.

Nach Ausübung des Widerrufsrechts ist der Käufer zur Rücksendung des Kaufgegenstandes verpflichtet, wenn die Sache per Paket versandt werden kann. Die Kosten für die Rücksendung und die Gefahr des Untergangs des Kaufgegenstands trägt bei Widerruf bzw. Rückgabe der Unternehmer. Beträgt der Kaufpreis lediglich bis zu 40 Euro, so kann der Unternehmer mit dem Käufer vereinbaren, dass dieser die Kosten für die Rücksendung trägt (*geht z.B. auch über AGBs, wenn diese durch den Käufer anerkannt wurden*). Entspricht die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware, so muss der Unternehmer in jedem Fall die Rücksendekosten tragen.

**f.** Sendet der Käufer die gekaufte Sache zurück, so muss er für eine Verschlechterung, die aufgrund der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme der gekauften Sache eingetreten ist, Wertersatz leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss vom Unternehmer hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde (vgl. § 357 Abs. 3 BGB). Der Käufer muss vom Unternehmer auch darauf hingewiesen werden, wie er die drohende Wertminderung vermeiden kann. Verschlechterungen die allein auf die Prüfung des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind, begründen keine Wertersatzpflicht des Käufers. Durch eine Ingebrauchnahme treten vor allem bei Bekleidung und Fahrzeugen erhebliche Wertminderungen ein.

Der Käufer muss auch Wertersatz leisten, wenn er die Verschlechterung oder den Untergang der Kaufsache durch einfache Fahrlässigkeit (= *Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*) verursacht hat oder diese durch Zufall eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Käufer über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig, z.B. durch eine formell nicht ordnungsgemäße Belehrung, Kenntnis erlangt hat.

Infolge eines wirksamen Widerrufs hat der Unternehmer keinen Anspruch mehr auf den mit dem Vertrag erstrebten Gewinn. Bei der Ermittlung des Wertersatzes muss daher das Entgelt um die Gewinnspanne gekürzt werden.

Die Geltendmachung weitergehender Schäden durch den Unternehmer gegenüber dem Käufer sind nach § 357 Abs. 4 BGB ausgeschlossen.

**In der Kanzlei-Info 04/2004 – V. Sachmangelhaftung bei Internetauktionen z.B. bei eBay**

**Aus der Politik etc.:**

**I. Änderungen im Bußgeldkatalog zum 01.04.2004:**

Mit dem 01.04.2004 ist ein neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

**1. Telefonieren während der Fahrt:** Wer während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung telefoniert, muss nun 40 Euro zahlen und erhält zusätzlich noch 1 Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg (früher 30 Euro und keinen Punkt). Das Telefonieren auf dem Fahrrad wird nunmehr mit 25 Euro sankti-

oniert (früher 15 Euro). *Anmerkung: Seien Sie zudem auch bei jeglichen anderen Bedienungshandlungen mit Ihrem Mobilfunktelefon während der Fahrt vorsichtig! Zum einen bekommen Sie ein Mitverschulden bei einem Verkehrsunfall und zum anderen ist es insoweit unstritten, ob nicht z.B. auch das Abrufen von SMS während der Fahrt unter den Bußgeldtatbestand fällt!*

**2. Falschabbiegen im Kreisverkehr:** Wer in einem Kreisverkehr links herum fährt, muss nun ein Bußgeld von 20 Euro zahlen.

**3. Parken an engen Stellen oder in Kurven mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen:** Wer sein Fahrzeug an engen Stellen oder in Kurven abstellt und dadurch ein Rettungsfahrzeug behindert, muss künftig 40 Euro zahlen und erhält zusätzlich noch 1 Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg (früher 30 Euro und keinen Punkt). Wer vor einer Feuerwehrezufahrt parkt und die Zufahrt behindert, muss nunmehr ein Bußgeld von 50 Euro zahlen und erhält zusätzlich noch 1 Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg (früher 35 Euro und keinen Punkt).

**4. Illegale Fahrzeugrennen:** Wer ohne Genehmigung ein Fahrzeugrennen veranstaltet, muss mit einem Bußgeld von 1.000 Euro, 4 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg und einem Monat Fahrverbot rechnen.

**5. „Elefantenrennen“ auf den Autobahnen:** Wer mit zu geringer Geschwindigkeit überholt (*man muss mindestens 10 km/h schneller sein, als der andere Verkehrsteilnehmer*) und deshalb die linke Fahrspur blockiert, muss künftig 40 Euro zahlen und erhält zusätzlich noch 1 Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg (früher 30 Euro und keinen Punkt).

**6. Gurtpflicht in Bussen:** Besitzt z.B. ein Linienbus Sicherheitsgurte, so müssen diese nunmehr während der Fahrt angelegt werden. Das Nichtanlegen wird zukünftig mit einem Bußgeld geahndet.

**7. Geschwindigkeitsüberschreitungen von Bussen und LKWs:** Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Bussen oder LKWs ab 26 km/h innerorts, werden nunmehr mit einem einmonatigen Fahrverbot geahndet (bisher erst ab 31 km/h).

**8. Weitere Änderungen bei LKWs und Bussen:** Bei technischen Mängeln, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen (z.B. Defekte an Lenkung oder Bremsen etc.) und unzureichender Ladungssicherung drohen höhere Bußgelder und Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg.

## II. Weitere gesetzliche Neureglungen zum 01.01./01.04.2004/18.04.2004:

**1. Sozialrecht (trat bereits zum 01.01.2004 mit 3monatiger Übergangsfrist in Kraft):** Ein Deutscher der sich im Ausland aufhält und einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend macht, ist grundsätzlich verpflichtet nach Deutschland zurückzukehren, andernfalls wird die Zahlung eingestellt. Lediglich in 3 Ausnahmefällen wird weiterhin Sozialhilfe geleistet: 1. aus gesundheitlichen Gründen ist eine Rückkehr nach Deutschland nicht möglich; 2. unschuldig im Ausland inhaftierte Deutsche; 3. Eltern, deren Kinder aus rechtlichen Gründen nicht nach Deutschland kommen können und die um diese Kinder im Ausland kämpfen.

**2. Kennzeichnungspflicht für genetisch veränderte Lebensmittel zum 18.04.2004:** Alle Lebensmittel und Futtermittel, die genetisch veränderte Bestandteile enthalten, aus ihnen bestehen oder hergestellt wurden, müssen durch einen Hinweis gekennzeichnet werden. Hierunter fallen z.B. auch Pflanzenöle, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. *Anmerkung: Wurde ein Schwein z.B. mit genetisch verändertem Mais gefüttert, so muss das später zum Verkauf stehende Fleisch jedoch nicht gekennzeichnet werden! Hier besteht eine Regelungslücke!*

**3. Renten:** Rentner müssen nun den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 % zahlen (bisher lediglich 50%). In den Fällen der bedarfsorientierten Grundsicherung gleicht diese die Erhöhung aus. Die Renten werden nunmehr am letzten Bankarbeitstag des Vormonats ausgezahlt bzw. überwiesen, statt am vorletzten (*Nun zeigt sich genau, wie lange die Banken das Geld für Zinseinkünfte „parken“*). Bei Neurentnern mit Renteneintritt ab April 2004 werden die Renten erst am Monatsende ausgezahlt.

**4. Sparer-Freibetrag (Freistellungsaufträge ändern!):** Seit dem 01.01.2004 beträgt dieser nur noch 1.370 Euro (bei Einzelperson) bzw. 2.740 Euro (bei Zusammenveranlagung). Der Werbungskosten-Pauschbetrag ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen jedoch mit 51 Euro (bei Einzelperson) bzw. 102 Euro (bei Zusammenveranlagung) unverändert geblieben. Daher werden nur noch 1.421 Euro (bei Einzelperson) bzw. 2.842 Euro (bei Zusammenveranlagung) vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt. Alte Freistellungsaufträge, die die neuen Höchstbeträge überschreiten, dürfen von den Banken nur noch nach den neuen Werten berücksichtigt werden. Überschreiten alte Freistellungsaufträge die neuen Höchstbeträge nicht, so gelten diese bis zu einer Neuerteilung weiterhin.

### III. Steuerrecht - Eigenheimzulagegesetz und Altersvorsorge:

**1. Eigenheimzulage:** In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 02.03.2004 (Az.: IV C 3 - EZ 1010 - 6/04) wurden Auslegungsfragen beim Eigenheimzulagegesetz geklärt. Unter dem Begriff des „Erstjahres“ bei § 5 S. 1 Eigenheimzulagegesetz ist das Jahr des Förderzeitraums zu verstehen, in dem der Anspruchsberechtigte die Einkunftsgrenze erstmals nicht überschreitet. Dies kann auch ein Jahr sein, das der Herstellung oder Anschaffung folgt. Das Jahr des Wohnungsbezugs ist für die Bestimmung des Erstjahrs jedoch unbeachtlich.

**2. Altersvorsorge:** Die Einverständniserklärung zur Informationsweitergabe bei der privaten Altersvorsorge muss für die Beitragsjahre 2002 und 2003 spätestens bis 31.12.2004 und für das Beitragsjahr 2004 bis zum 31.12.2005 abgegeben werden.

### IV. Führerschein: Probezeitverkürzung durch Fortbildungsmaßnahme:

Durch die Absolvierung einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme bei einer Fahrschule, können Fahranfänger ihre Probezeit um 1 Jahr verkürzen. In fast allen Bundesländern (bis auf Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) werden diese Kurse nunmehr angeboten. Das Projekt ist vorerst bis Ende 2009 befristet.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Fahranfänger mindestens seit 6 Monaten einen PKW-Führerschein hat und die Probezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Fortbildungsmaßnahme setzt sich aus 3 Teilen zusammen: **1. Teil:** In Gruppensitzungen tauschen die Teilnehmer ihre Erfahrungen und Probleme im Straßenverkehr aus. **2. Teil:** 2 bis 3 Teilnehmer absolvieren zusammen mit dem Fahrlehrer eine Fahrstunde. Anschließend erfolgt eine Diskussionsrunde über die jeweilige Fahrt. **3. Teil:** Abschließend wird ein 4-stündiges Sicherheitstraining auf einem Verkehrsübungsplatz absolviert. Hier lernen die Teilnehmer ein Fahrzeug unter verschiedensten Bedingungen zu beherrschen.

### V. Strafanzeigen können in NRW nun auch „Online“ im Internet erstattet werden!

In NRW können nun Strafanzeigen auch „Online“ im Internet erstattet werden. Es gibt insoweit verschiedene Anzeigeformulare für unterschiedliche Delikte. Momentan verfügbare Formulare:

- Körperverletzung, Beleidigung und Ähnliches;
- Diebstahl, Betrug und andere Eigentumsdelikte;
- Straftaten im Straßenverkehr;
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Internet;
- Sonstige Straftaten und Vorfälle.

Unter: <https://service.polizei.nrw.de/egovernment/service/anzeige.html> können Sie insoweit eine Anzeige erstatten.

### VI. Erneut 25.000 Dialerregistrierungen durch die RepTP widerrufen worden:

**1.** Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (kurz RegTP) hat wiederum 25.000 Dialerregistrierungen widerrufen. So wurden den Unternehmen Intexus GmbH, Global-Netcom GmbH und Consul Info B.V. von der RepTP insgesamt 25.000 Dialerregistrierungen rückwirkend entzogen. Grund

für den Widerruf war, das Fehlen ein sog. „Wegsurfsperre“. Fehlt eine solche Sperre wird die Verbindung zu der vorher angewählten Mehrwertdiensternummer des Dialers weiter aufrechterhalten, selbst wenn anschließend kostenfreie oder „günstigere“ Internetseiten besucht werden. Diese Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig.

2. Bereits im Oktober 2003 hatte die RegTP fast 400.000 Dialerregistrierungen widerrufen. Der Widerruf dieser Registrierungen ist nunmehr auch bestandskräftig geworden. Ein betroffenes Unternehmen hatte gegen die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Köln geklagt, in der mündlichen Verhandlung jedoch nunmehr die Klage zurück genommen.

3. Die betroffenen Dialer (Punkt 1 und 2) gelten daher als niemals registriert, es besteht daher **keine** Zahlungsverpflichtung für Verbindungen, die über diese Dialer zustande gekommen sind. Entdecken Sie auf Ihrer Telefonrechnung Dialerverbindungen, so können Sie über die Dialerdatenbank der RegTP unter: [www.regtp.de/mwdgesetz/start/fs\\_12.html](http://www.regtp.de/mwdgesetz/start/fs_12.html) überprüfen, ob der Dialer überhaupt bei der RegTP registriert ist bzw. war.

#### **VI. Telekommunikationsgesetz soll nach dem Willen des Bundesrates geändert werden!**

Der Bundesrat will unter anderem erreichen, dass im Telekommunikationsgesetz eine 6-monatige Speicherpflicht von „Verkehrsdaten“ der Kunden bei den Telekommunikationsanbietern eingeführt wird.

Die Mobilfunkbetreiber sollen ferner verpflichtet werden, personenbezogene Daten der Kunden von Prepaid-Karten sowie von Kunden mit Verträgen über „Kredit-Produkte“ und Festnetzanschlüssen zu erheben. Auch soll ein Zugriff auf die Passwörter ermöglicht werden! Der Bundesrat begründet sein Anliegen damit, dass dies im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse geboten sei.

*(Anmerkung: In Zukunft darf man sich nicht wundern, wenn die Mobilbox oder die E-Mails schon von einem Dritten abgehört bzw. abgerufen worden sind, denn dies ist dann im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse geboten. Auch ist das Anliegen des Bundesrats nicht neu. Schon vor geraumer Zeit hat man darüber nachgedacht, die „Verkehrsdaten“ zu speichern. Dieses Vorhaben wurde jedoch wegen technischer Unmöglichkeit wieder verworfen. „Vielsurfer“ bekommen in Zukunft vielleicht eine Kündigung von ihrem Internetanbieter, da die Sammlung der Verkehrsdaten [angesurfte Homepages etc.] zu umfangreich geworden ist und die Gewinnmarge auffrisst.....)*

#### **Interessante Urteile – Kurz notiert!**

##### **I. Ansprüche aus Partnervermittlungsverträgen sind nicht einklagbar! BGH – Az.: XII ZR 124/03 – Urteil vom 04.03.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Heirats- und Partnervermittlungsinstitute können ihre Honorare nicht einklagen. Nach § 656 Abs. 1 Satz 1 BGB wird keine Verbindlichkeit durch eine Heiratsvermittlung begründet. § 656 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt auch analog für die Anbahnung außerehelicher Partnerschaften oder Bekanntschaften.

**Sachverhalt:** Der Beklagte hatte auf eine Zeitungsanzeige der Klägerin geantwortet. In dieser suchte eine Frau namens Ines unter der Rubrik „Herzblatt“ einen Kontakt. Der Beklagte schloss daraufhin mit der Klägerin einen „Freizeitvermittlungsvertrag“ ab. Für die Vermittlung von Ines sollte er 3.600 DM zahlen. Er zahlte hingegen lediglich 1.300 DM.

**Entscheidungsgründe:** Der BGH wies die Klage ab. Ungeachtet der vertraglichen Bezeichnung handelte es sich im vorliegenden Fall um die Suche von Lebenspartnern und nicht bloß um die Suche eines Partners für gemeinsame Freizeitaktivitäten. Auf diesen Partnervermittlungsvertrag ist § 656 Abs. 1 Satz 1 BGB analog anwendbar, so dass eine Verbindlichkeit nicht besteht. Nach § 656 Abs. 1 Satz 2 kann im übrigen der gezahlte Betrag nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, dass keine Verbindlichkeit begründet worden sei.

**II. Grundstückszugang muss erst ab 7.00 Uhr morgens beleuchtet werden!**  
**OLG Celle – Az.: 9 U 192/03 – Urteil vom 22.12.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Ein Hauseigentümer muss den Grundstückszugang erst ab 7.00 Uhr morgens beleuchten, wenn der „allgemeine Verkehr“ einsetzt. Selbst wenn der Zeitungszusteller die Zeitung vor 7.00 Uhr morgens bringt, muss für diesen nicht der Grundstückszugang beleuchtet werden, es sei denn, zwischen Zeitungsverlag und Hauseigentümer ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen worden.

**Sachverhalt:** Als der Kläger als Zeitungsausträger der Beklagten um 4:30 Uhr morgens die Zeitung bringen wollte, stürzte er auf der noch nicht beleuchteten Hauseingangstreppe und verletzte sich hierbei. Daraufhin wollte er von der Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld haben, mit der Begründung, daß die Hauseingangstreppe nicht beleuchtet war.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht wies die Klage ab. Die Verkehrssicherungspflicht eines Hauseigentümers besteht nicht „rund um die Uhr“, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Verkehrssicherungspflicht beginnt am Morgen erst dann, wenn der „allgemeine Verkehr“ einsetzt. Außerhalb dieser Zeit kann man nicht auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht vertrauen, da dies zu einer unzumutbaren Belastung des Verkehrssicherungspflichtigen führen würde. Da im vorliegenden Fall der Unfall um 4.30 Uhr geschah und der „allgemeine Verkehr“ erst um 7.00 Uhr beginnt sowie keine einzelvertragliche Abrede bestand, wurde die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts wäre der Kläger zudem verpflichtet gewesen, eine Taschenlampe mitzuführen.

**III. Internetauktion: Eltern haften nicht für Gebote ihrer Kinder!**  
**LG Bonn - Az.: 2 O 472/03 - Urteil vom 19.12.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Widerrufen Eltern Kaufverträge, die ihre Kinder ohne ihr Wissen auf der passwortgeschützten Internetplattform eines Auktionshauses getätigt haben, so sind sie nicht zum Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer verpflichtet. Bei einer passwortgeschützten Internetauktion besteht weder eine tatsächliche Vermutung für die Identität von Teilnehmer und Inhaber des Mitgliedsnamens noch eine Anscheinsvollmacht für ein Handeln unter einem fremdem Mitgliedsnamen.

**Sachverhalt:** Der 11-jährige Sohn des Beklagten wollte endlich einmal ein schönes Familienauto haben und kaufte daher per Sofortkauf das vom Kläger angebotene BMW M 3 Cabrio für 54.900 Euro. Nach 8 Tagen widerrief der Beklagte per E-Mail den Kaufvertrag, mit der Begründung, dass nicht er sondern sein Sohn den Wagen ohne sein Wissen ersteigert habe. Der Verkäufer verkaufte daraufhin das Fahrzeug per Zeitungsinserat zu einem geringeren Preis. Daraufhin klagte er den Differenzbetrag als Schaden ein.

**Entscheidungsgründe:** Das Landgericht wies die Klage ab. Nach Ansicht des LG Bonn hat der Kläger den Kaufvertrag nicht mit dem Beklagten geschlossen, da nicht feststeht, ob der Beklagte den BMW per Sofortkauf gekauft hat. Die diesbezügliche Beweislast für den Sofortkauf des Beklagten liegt beim Kläger. Eine Abweichung von dieser Beweislastverteilung war nach Ansicht des Gerichts nicht geboten.

Anbieter und Bieter eines Gegenstands bei einer Internetauktion setzten sich insoweit der Gefahr eines Eingriffs unbefugter Dritter in diese Online-Kommunikation aus. Ein elektronischer Vertragsschluss ist daher schwierig zu beweisen.

Ferner bestand für den Kläger aufgrund der derzeitigen Sicherheitsstandards auch kein Rechtsschein dafür, dass der Beklagte als tatsächlicher Inhaber des Mitgliedsnamens gehandelt hat. Das Gericht wies auch einen hilfsweise geltend gemachten Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten wegen Aufsichtspflichtverletzung seines 11-jährigen Sohnes ab. Insoweit war es nicht pflichtwidrig, seinen 11-jährigen Sohn alleine Zuhause zu lassen.

**IV. Saldoanerkennnis über bloße Kenntnisnahme der Kontoauszüge der Bank?**  
**Kammergericht (Berlin) - Az.: 8 U 268/03 - Urteil vom 22.03.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Die bloße Hinnahme des Saldos auf einem Kontoauszug stellt kein Ankerkenntnis desselben dar. Ein Saldoanerkennnisvertrag kommt zustande, indem die Bank dem

Kunden den Rechnungsabschluss mitteilt und dieser den Rechnungsabschluss anerkennt. Kontoauszüge stellen insoweit keinen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss dar. Auch die Abrechnung der Zinsen und Spesen in einem Kontoauszug zum Quartalsende genügen für einen Rechnungsabschluss nicht.

**Sachverhalt:** Die Beklagte hatte ein Konto bei der Klägerin. Sie schloss mit der Klägerin einen Kreditvertrag über 50.000 DM, damit ihre unregelmäßigen Kontoüberziehungen eine vertragliche Basis haben sollten. Dieser Kreditvertrag beinhaltete jedoch weder das Anerkenntnis, dass die Beklagte einen bestimmten Betrag erhalten hatte, noch enthielt er ein Saldoanerkennnis. Die Beklagte bestritt daraufhin, dass der Darlehensbetrag zur Auszahlung gekommen sei. Die Bank verwies dagegen auf die Kontoabschlüsse jeweils zum Quartalsende.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht wies die Klage der Bank auf Darlehensrückzahlung ab. Ein Saldoanerkennnisvertrag sei nicht zustande gekommen. Die Klägerin hätte der Beklagten den Rechnungsabschluss mitteilen und diese hätte den Rechnungsabschluss anerkennen müssen. Kontoauszüge stellen insoweit keinen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss dar, sondern sind lediglich die Mitteilung eines reinen Postensaldos, der dem Kunden die Übersicht über seinen Kontostand erleichtert. Auch reicht es nicht aus, in einen Kontoauszug zum Quartalsende die Abrechnung der Zinsen und Spesen aufzunehmen. Damit gibt die Bank lediglich zu erkennen, dass sie ihrer Pflicht nachgekommen ist, alle unter die Kontokorrentverbindung fallenden Forderungen und Leistungen in das Kontokorrent einzustellen.

Notwendig ist vielmehr eine spezielle Kennzeichnung des Quartalsabschlusses als Rechnungsabschluss. Er muss ferner eine Belehrung über die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Abgabe von Einwendungen enthalten. Das Unterlassen solcher Einwendungen gilt nach § 7 Abs. 2 S. 2 der Banken-AGB als Genehmigung. Da der Verlust dieser Rechte für den Kunden sehr bedeutsam ist, muss die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen.

**V. Geschäfte des täglichen Lebens: Ehegatten müssen auch für Dauerschuldverhältnisse zahlen!  
BGH – Az.: III ZR 213/03 – Urteil vom 11.03.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Viele Ehegatten wissen nicht, dass der andere Ehegatte Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie (z.B. Einkauf im Supermarkt etc.) mit Wirkung auch für ihn eingehen kann (vgl. § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB). Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt (vgl. § 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Mobilfunkverträge oder wie hier ein Telefondienstvertrag). Eine Verpflichtung des anderen Ehegatten ist unter Umständen dann ausgeschlossen, wenn durch die Verbindlichkeit Kosten entstehen, die den angemessenen Lebensbedarf der Familie überschreiten. Dies bestimmt sich immer nach dem Einzelfall und den finanziellen Verhältnissen der jeweiligen Familie.

**Sachverhalt:** Im vorliegenden Fall hatte der Ehemann der Beklagten mit der Klägerin einen Telefondienstvertrag über einen Festnetzanschluss für die gemeinsame Wohnung abgeschlossen. Es fielen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 1998 Telefongebühren in Höhe von 6.400 DM (hauptsächlich Verbindungen zu 0190-Nummern) an. Da der Ehemann zwischenzeitlich aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und die Beklagte den Telefonanschluss übernommen hatte, verlangte die Klägerin von dieser die Begleichung der offen stehenden Rechnungen. Die Beklagte zahlte lediglich 770 DM und verweigerte weitere Zahlungen.

**Entscheidungsgründe:** Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass die Klägerin nicht ohne weiteres gegen die Beklagte einen Anspruch auf Begleichung der offen stehenden Rechnungen hat. Zwar können Ehegatten gem. § 1357 Abs. 1 BGB Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie eingehen, durch die der andere Ehegatte auch verpflichtet wird. Jedoch sind insoweit die finanziellen Verhältnisse der Familie zu berücksichtigen.

Generell stellt der Abschluss eines Telefondienstvertrages ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs dar. Die Möglichkeit zu telefonieren, ist ein Grundbedürfnis in der heutigen Gesellschaft. Dass mit einem solchen Vertrag ein Dauerschuldverhältnis begründet wird, steht der Einordnung als Ge-

schäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs nicht entgegen. Hiermit wird ein Bedarf der Familie gedeckt.

Jedoch wurde im vorliegenden Fall die angemessene Lebensbedarfsdeckung weit überschritten. Für die Frage, ob ein Geschäft der Abdeckung des Lebensbedarfs dient, ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschlaggebend. Zwar ist es schwierig bei einem Telefondienstvertrag eine betragsmäßige Grenze zur Deckung des Lebensbedarfs festzulegen, da hier jede Familie andere Bedürfnisse hat. Überschreitet jedoch das Gesprächsvolumen bzw. die entstehenden Kosten die finanziellen Verhältnisse der Familie erheblich, so ist das Geschäft nicht mehr von § 1357 Abs. 1 BGB gedeckt. Für die Verbindlichkeit muss dann derjenige Ehegatte einstehen, der sie „verursacht“ hat.

**VI. Karrieresprung nach Scheidung wirkt sich nicht auf die Höhe des Unterhalts aus!**  
**OLG Nürnberg – Az.: 7 WF 3447/03 – Urteil vom 01.12.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Wird der Unterhaltspflichtige nach einer Scheidung befördert, so führen die höheren Einkünfte nur dann zu einem höheren Unterhaltsanspruch des Ex-Ehegatten, wenn die Beförderung bereits im Zeitpunkt der Trennung „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten war. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Erwartung auf diese höheren Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben.

**Sachverhalt:** Im Zeitraum von 1995 bis 1997 hat der Beklagte an einer Fortbildungsmaßnahme zum Sonderschullehrer teilgenommen, er war bisher als Hauptschullehrer tätig. Ab 1998 war er als Sonderschullehrer tätig. Im Juni 2000 trennten sich beide Ehegatten. Seit Juli 2002 sind die Ehegatten rechtskräftig geschieden. Im Oktober 2002 wurde der Beklagte zum Konrektor befördert. Aus der Ehe ist ein gemeinsames Kind hervorgegangen. Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Zahlung von nachehelichen Unterhalt für die Zeit ab August 2002 und legt hierbei das neue Gehalt des Beklagten zugrunde.

**Entscheidungsgründe:** Die Klägerin hat lediglich Anspruch auf nachehelichen Unterhalt unter Zugrundelegung der Sonderschullehrer-Bezüge des Beklagten. Bei der Beförderung zum Konrektor handelt es sich insoweit nicht um eine übliche „Regelbeförderung“, sondern um einen Karrieresprung. Nach einer Beförderung erzielte Einkünfte sind in die maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse nicht einzubeziehen, wenn das Einkommen nach der Trennung eine unerwartete, vom Normalverlauf abweichende Entwicklung genommen hat. Als eine vom Normalverlauf abweichende Entwicklung muss auch ein Karrieresprung gesehen werden, der zum Zeitpunkt der Trennung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

**Kuriose Urteile und ähnliches:**

**I. Taubenhalter haftet für Beschädigung eines Flugzeugs durch eine Brieftaube!**  
**OLG Hamm – Az.: 13 U 194/03 – Urteil vom 11.02.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Ein Taubenhalter muss anteilig für den Schaden aufkommen, der durch die Kollision einer seiner Brieftauben mit einem Flugzeug entstanden ist.

**Sachverhalt:** Eine Cessna war beim Landeanflug auf den Flughafen Paderborn in einen Schwarm Brieftauben geflogen. Die Taube eines Brieftaubenhalters aus Thüringen geriet in den Lufteinlass einer Turbine des Flugzeuges. Der Lufteinlass wurde hierdurch zerstört. Das Ersatzteil kostete 10.500 Euro.

**Entscheidungsgründe:** Das Oberlandesgericht war der Ansicht, dass der Taubenhalter für den verursachten Schaden zu 50 % aufkommen muss. Das OLG stützte sich insoweit auf den Gesichtspunkt der Tierhalterhaftung gem. § 833 BGB. Auf ein Verschulden kommt es hiernach nicht an, sondern lediglich darauf, ob sich eine spezifische Tiergefahr verwirklicht hat. Dies hat die Taube im vorliegenden Fall, da sie nach Ansicht des OLG ein **Verkehrshindernis** gebildet hat. Der Flugzeughalter muss jedoch 50 % seines Schadens nach § 33 Luftverkehrsgesetz selber tragen, da sich bei dem Unfall auch die Betriebsgefahr seines Flugzeugs verwirklicht hat.

Die Einwände, dass das Flugzeug weitaus größer, schwerer und schneller ist als eine Taube, wurden nicht geltend gelassen, da die geringere Geschwindigkeit und Größe der Taube nicht die von ihr ausgehende

Kollisions- und Beschädigungsgefahr verringert. Aufgrund der Größe der Taube ist ein Eindringen in die lufteinziehende Turbine wahrscheinlich und es besteht die Gefahr, dass diese zerstört wird. Bei dem Vorhandensein von nur einer Turbine ist zudem ein Absturz des Flugzeugs und der Tod der Insassen möglich.

## II. Gefängnisstrafen für Spam-Mail-Versender in Deutschland gefordert!

Immer mehr Stimmen werden auch in Deutschland laut, die ein Gesetz gegen die Versendung von unerwünschten E-Mails (*sog. Spam-Mails, Handlung: Spamming*) fordern. Das Spamming soll in Deutschland mit einer Geld- und sogar Haftstrafe sanktioniert werden. In den USA drohen Spammern seit dem 01.01.2004 Haftstrafen von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen in Millionenhöhe. Nunmehr sind in den USA einige hundert Klagen gegen die größten Spammer eingereicht worden, in der Hoffnung diesen das Handwerk zu legen.

Mittlerweile sollen über 50% der täglich verschickten E-Mails aus Spams bestehen und die hierdurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden sollen im Jahre 2004 bei 55 Milliarden Dollar gelegen haben (*Zeitverluste beim Einwählen, Schutz-Software, aussortieren, löschen etc.*). Interessanterweise werden von den 50 weltweit größten Spammern 2 bis 3 in Deutschland vermutet.

## III. Toilette im Ferienhaus darf auch ein Plumpsklo sein!

LG Hamburg – Az.: 313 S 78/02

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Der Begriff „Toilette“ in einer Ferienhausbeschreibung ist nicht so zu verstehen, dass es sich um ein Klo mit Wasserspülung handelt. Bei einem vorgefundenen „Plumpsklo“ kann man keine Mietpreisminderung oder sogar Schadensersatz verlangen.

**Sachverhalt:** Der Kläger hatte in Südschweden ein Ferienhaus gemietet, das laut Ferienhausbeschreibung über eine Toilette verfügte. Der Kläger fand jedoch nur ein „Plumpsklo“ vor. Aus dem Urlaub zurückgekehrt, wurde der Vermieter auf Schadensersatz verklagt.

**Entscheidungsgründe:** Das LG Hamburg wies die Klage ab. Ein „Plumpsklo“ stellt auch eine Toilette dar, so dass der Vermieter nicht dazu verpflichtet gewesen war, auf dieses hinzuweisen.

## IV. Keine Schusswaffe für Mitarbeiter des Sozialamtes!

OVG Koblenz - Az.: 12 A 11775/03.OVG - Urteil vom 25.03.2004

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Mitarbeiter des Sozialamtes dürfen im Dienst keine Schusswaffe mit sich führen. Selbst dann nicht, wenn die Beamten früher massiv bedroht worden sind, oder sie gefährlichen Tätigkeiten nachgehen. Zur Not müssen sie die Polizei zur Hilfe holen.

**Sachverhalt:** Der Beamte musste im Rahmen seiner Tätigkeit allein und auch zur Nachtzeit Asylbewerberunterkünfte aufsuchen, um Streitigkeiten zwischen den untergebrachten Personen oder Konflikte mit der Nachbarschaft zu lösen. Ferner stellte er bei Anhaltspunkten auf einen Sozialhilfebetrug eigene Ermittlungen an und observierte Verdächtige zum Teil über mehrere Wochen. Als er daraufhin massiv bedroht wurde, erlaubte ihm die zuständige Kreisverwaltung im Dienst eine Schusswaffe zu tragen. Der zuständigen Aufsichtsbehörde der Kreisverwaltung gefiel dies jedoch gar nicht und verklagte daraufhin den Landkreis auf Entziehung der Berechtigung.

**Entscheidungsgründe:** Das Obergerverwaltungsgericht gab der Klage statt. Die Rechtsordnung gestattet es nicht, Beamte des Sozialamtes mittels Schusswaffen zu „Ersatzpolizisten“ aufzurüsten. Es entspricht dem Zweck des Waffengesetzes, die mit dem Besitz von Waffen einhergehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit so gering wie möglich zu halten.

Ferner ist das Führen einer Schusswaffe auch im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, so muss dies der hierfür ausgebildeten Polizei überlassen werden. Die Verbandsgemeinde muss in Zukunft ferner darauf hinwirken, dass der Beamte beim Verdacht einer Straftat auf eigene Ermittlungen verzichtet und die Polizei einschaltet.